



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 1.0
EINREICHFRIST: 20.01.2026 (12 UHR)
2. AUSSCHREIBUNG 2025

**EUROPEAN DIGITAL INNOVATION
HUBS – NATIONALE KO-
FINANZIERUNG 2025, CALL 1
AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN**

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÄAMBEL.....	5
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	6
3	HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	8
3.1	Hintergrund	8
3.2	Ziele der Ausschreibung	9
4	ANFORDERUNGEN	10
4.1	Umsetzung der beihilfenrechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zur nationalen Ko-Finanzierung	10
4.2	Was sind Innovationslabore?	11
4.3	Anforderungen an einen European Digital Innovation Hub	12
4.4	Pflichten eines European Digital Innovation Hub	13
4.5	Serviceleistungen der European Digital Innovation Hubs (gemäß De- minimis Verordnung/FFG-Technologie-Richtlinie 2024-2026 ⁴)	14
4.6	Wer ist förderbar?.....	17
4.7	Wie hoch ist die Förderung?	18
4.8	Was sind die Voraussetzungen für ein wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor Ko-Finanzierung?	19
4.9	Welche Kosten sind förderbar?.....	19
4.10	Welche Regelung gilt zur Nutzung und Verwertung von Erkenntnissen?.....	21
4.11	Besteht ein Rechtsanspruch auf die nationale Ko-Finanzierung?.....	21
4.12	Verpflichtendes Beratungsgespräch	22
5	DIE EINREICHUNG	22
5.1	Wie verläuft die Einreichung?	22
5.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	23
5.3	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	23
5.4	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	24
5.5	Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?.....	25
6	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG.....	26
6.1	Was ist die Formalprüfung?	26
6.2	Wie läuft die Bewertung ab?	27
6.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	28
7	ABLAUF EINER FÖRDERUNG	28
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	28
7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	28
7.3	Wie erfolgen Beschaffungen im Rahmen des Projekts?	29

7.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	29
7.5	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	29
7.6	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	30
7.7	Wie erfolgt ein Review des Innovationslabors?	30
7.8	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	31
7.9	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	31
7.10	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	31
8	RECHTSGRUNDLAGEN	32
9	WEITERE INFORMATIONEN	33
9.1	Service FFG Projektdatenbank	33
9.2	Open Access Publikationen.....	33
9.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	33
9.4	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG	34

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung.....	6
Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente – Förderung	23
Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste.....	26
Tabelle 4: Ratenschema der nationalen Ko-Finanzierung	30

1 PRÄAMBEL

Diese Ausschreibung unterstützt die Abwicklung der **österreichischen Ko-Finanzierung** des von der Europäischen Kommission (EK) 2022 initiierten und nun weitergeführten Finanzierungsformats der **European Digital Innovation Hubs (EDIH)** aus dem Digital Europe Programme (DIGITAL). Dieses Format basiert auf einer von der EK vorgegebenen Ko-Finanzierungsstrategie. Neben der Finanzierung durch die EK, ist in Österreich eine **nationale Ko-Finanzierung vorgesehen, die als Förderung abgewickelt** wird. Dieses Vorgehen bedingt **zwei unabhängige Teileinreichungen** – eine bei der EK und eine bei der FFG. Die im vorliegenden Ausschreibungsleitfaden abgebildeten Einreichbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die nationale Teileinreichung/Ko-Finanzierung.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das **Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)** unterstützt die Konsolidierung des geschaffenen EDIH-Netzwerks der EK und stellt für die vorliegende Ausschreibung der nationalen Ko-Finanzierung **6,741 Millionen EUR** an Förderungsmitteln zur Verfügung. Antragsberechtigt sind ausschließlich jene österreichischen EDIH-Projekte, welche nach Evaluierung der EK im Verlauf der Ausschreibung „DIGITAL-2025-EDIH-EU-EEA-08 CONSOLIDATION-STEP“ des Digital Europe Programme eine Finanzierungszusage in Form eines signierten EK-Grant-Agreements erhalten haben.

Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden informiert diese österreichischen EDIH-Projekte über die Rahmenbedingungen der nationalen Ko-Finanzierung.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Eckdaten der Ausschreibung dar.

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung

Eckdaten	Informationen
Kurzbeschreibung	Gefördert werden Aufbau, Ausbau und Betrieb der österreichischen European Digital Innovation Hubs
Förderungsinstrument	Wirtschaftliches Innovationslabor Ko-Finanzierung (Version 1.0)
Budget gesamt	6,741 Millionen EUR
Geldgebende Stelle	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Laufzeit in Jahren	3 Jahre
Förderungsquote	max. 50% der förderbaren Kosten
Antragsberechtigte Organisationen	ausschließlich Organisationen, welche Konsortialmitglieder des EK-Vertrags-Konsortiums des jeweiligen österreichischen EDIH-Projekts sind, entweder die Rolle „Coordinator“ oder „Beneficiary“ einnehmen und eine Finanzierungszusage der EK erhalten haben
Projektstart	Projektstart laut EK-Vertrag
Kostenanerkennung	ab Projektstart laut EK-Vertrag
Einreichberatung	Verpflichtendes Beratungsgespräch mit der FFG bis spätestens 18.12.2025
Einreichfrist	20.01.2026, 12:00 Uhr
Sprachen	Deutsch und Englisch

Eckdaten	Informationen
Ansprechpersonen	Ausschreibungs-Management: Andreas Wartak, PhD, T (0) 57755-2310; E andreas.wartak@ffg.at Mag. Sonja Gossar, T (0) 57755-2312; E sonja.gossar@ffg.at Informationen bzgl. Kosten und Finanzierung: Mag. Christa Meyer, T (0) 5 7755-6080; E christa.meyer@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/ausschreibung/european-digital-innovation-hubs-nationale-ko-finanzierung-2-ausschreibung-2025-call
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

Diversität in der Teamzusammensetzung

Divers aufgestellte Teams können aufgrund der Vielfalt und unterschiedlicher Perspektiven innovativer und produktiver sein. Eine Teamzusammensetzung, die Gender- und Diversitätsdimensionen berücksichtigt, kann für eine höhere Qualität der Projekte sowie der daraus entstehenden Forschungsergebnisse, Produkte und Dienstleistungen sorgen. Die Auswirkungen der Projektergebnisse auf Menschen werden dadurch mitgedacht, z.B. durch die Berücksichtigung verschiedener Bedürfnisse in der Nutzung oder Herstellung von Produkten. Unterschiedliche Blickwinkel, Erfahrungen, Weltanschauungen und Fähigkeiten können dazu beitragen, überzeugende Lösungen für Gesellschaft und Wirtschaft zu entwickeln.

Die FFG unterstützt Sie dabei mit Förderungen! Informationen dazu finden Sie auf der Website: <https://www.ffg.at/gleichstellung-und-vielfalt>

3 HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

3.1 Hintergrund

Im Streben nach Unabhängigkeit und Eigenständigkeit in digitalen Belangen hat die EK mit ihrem [Digital Europe Programme \(DIGITAL\)](#) einen entscheidenden Schritt gesetzt, den Digitalen Wandel voranzutreiben und optimal zu nutzen. Ein digitaler Binnenmarkt soll durch die Unterstützung des Auf- und Ausbaus digitaler Kapazitäten und Infrastrukturen geschaffen werden.

Die Initiative **European Digital Innovation Hubs (EDIH)** ist ein zentraler Teil dieses Programms, mit deren Unterstützung ein flächendeckendes Netz von Digitalzentren in der Europäischen Union aufgebaut wurde, um die digitale Transformation der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung zu unterstützen. Alle Bereiche, die für eine erfolgreiche digitale Transformation verantwortlich zeichnen, sind im Angebotsspektrum der EDIH abgebildet. Diese Innovationsdienstleistungen reichen von Schulungen zur Kompetenzentwicklung und Zugang zu Experimentiereinrichtungen, bis hin zur Finanzierungsberatung und Unterstützung bei der Investorensuche. EDIH agieren sowohl auf regionaler Ebene, als auch im europäischen Netzwerk, in Kooperation mit weiteren EDIH, nationalen Digital Innovation Hubs und anderen relevanten Initiativen.

Die EDIH, als **One-Stop-Shops der Digitalisierung**, bieten einen niederschweligen Zugang zu umfassendem Fachwissen und Digitalisierungsinfrastruktur (z.B. Versuchslaboren). Sie unterstützen dabei Geschäfts- und Produktionsprozesse, sowie Produkte oder Dienstleistungen mithilfe digitaler Technologien zu verbessern.

Die **1. Ausschreibung der EDIH** im Rahmen des Digital Europe Programme, wurde durch die EK 2022 durchgeführt. Im Zuge des Auswahlprozesses der EK erhielten europaweit rund 150 EDIH-Projekte den Zuschlag für eine max. 50%-EK-Finanzierung, darunter **vier österreichische EDIH-Projekte**, welche durch Mittel des BMWET mit nationalen Ko-Finanzierungen zu max. 50% ausfinanziert wurden.

Um die **Konsolidierung des geschaffenen EDIH-Netzwerks** zu sichern und damit die regionale Abdeckung an Unterstützungsleistungen im Digitalisierungsbereich für den privaten und öffentlichen Sektor auch zukünftig zu garantieren, hat die EK im Frühjahr 2025 eine **2. Ausschreibung der EDIH**, wieder im Rahmen des Digital Europe Programme, durchgeführt.

Die im europäischen Auswahlprozess zur Konsolidierung des geschaffenen EDIH-Netzwerks **zur Weiterführung ausgewählten österreichischen EDIH-Projekte** werden zu max. 50% von der EK finanziert und können **max. 50% als nationale Beihilfe** erhalten – in Österreich in der vorliegenden Ausschreibung wieder durch Mittel des BMWET.

3.2 Ziele der Ausschreibung

Die vorliegende Ausschreibung ermöglicht die nationale Ko-Finanzierung der von der EK weiterführend finanzierten österreichischen EDIH-Projekte.

Die EDIH unterstützen die digitale Transformation von

- kleinen und mittleren Unternehmen, kurz KMU (siehe nähere Information zur [KMU-Definition](#)),
- großen Unternehmen, kurz GU, mit bis zu max. 3.000 Beschäftigten (VZÄ) (von der EK in der [Verordnung zum Digital Europe Programme](#) als Mid-Cap-Unternehmen deklariert), sowie
- Organisationen der öffentlichen Verwaltung.

Sie erbringen dabei eine Reihe von Services, mit einem Fokus auf Technologien im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) aus den folgenden, von der EK definierten Schwerpunkten:

- **Test before invest:** Aufgabe der EDIH ist es, das Bewusstsein für den digitalen Wandel zu schärfen und technologisches Fachwissen und Dienstleistungen einschließlich Test- und Experimentiereinrichtungen bereitzustellen oder den Zugang zu diesen zu gewährleisten.
- **Training/Skills development:** EDIH bieten Unterstützung beim Aufbau vertiefender Digitalisierungskompetenz. Dies kann z.B. durch die Koordination mit Bildungsanbietenden für die Bereitstellung kleinformatiger beruflicher Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und die Vermittlung von Praktika geschehen.
- **Hilfe bei der Investorensuche:** Eine weitere Aufgabe ist die Unterstützung von Unternehmen, insbesondere KMU, um durch den Einsatz neuer – vom Digital Europe Programme – geförderter Technologien, insbesondere mit KI-Bezug, wettbewerbsfähiger zu werden und Geschäftsmodelle zu verbessern.
- **Innovationsökosystem und Vernetzung:** EDIH sollen als Vermittler fungieren, um Unternehmen, die neue technologische Lösungen benötigen, mit Anbietenden, insbesondere Startups und KMU, die über marktreife Lösungen verfügen, zusammenzubringen.

Mit dieser Ausschreibung wird die Abwicklung der nationalen Ko-Finanzierung der EDIH-Projekte unter Berücksichtigung der Vorgaben der EK und des nationalen Beihilfenrechts umgesetzt.

4 ANFORDERUNGEN

4.1 Umsetzung der beihilfenrechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zur nationalen Ko-Finanzierung

Im [Arbeitsprogramm 2025-2027 des Digital Europe Programme](#)¹ erläutert die EK im „Appendix 6: State aid“ die möglichen Vorgehensweisen zur Abwicklung einer nationalen Ko-Finanzierung (Förderung) für EDIH-Projekte.

Die Vergabe nationaler Förderungsmittel an EDIH-Projekte, sowie die Erbringung von Leistungen der EDIH-Projekte für Unternehmen und wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung weisen unterschiedliche beihilfenrechtlich relevante Aspekte auf und müssen deshalb getrennt voneinander betrachtet werden:

- Die **Vergabe nationaler Förderungsmittel an die EDIH-Projekte** ist als Beihilfe unter dem **Artikel 27** der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ([AGVO](#))² „Beihilfen für Innovationscluster“ darzustellen. Dementsprechend kommt bei dieser Ausschreibung der nationalen Ko-Finanzierung das **FFG-Förderungsinstrument „Wirtschaftliches Innovationslabor Ko-Finanzierung“** zum Einsatz (siehe Kapitel 4.2).
- Die **Leistungen der EDIH-Projekte**, die sie für Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung erbringen, sind gemäß EK als **indirekte Beihilfen** zu bewerten. Dementsprechend werden bei der vorliegenden Ausschreibung der nationalen Ko-Finanzierung Leistungen der EDIH-Projekte unter der allgemeinen De-minimis Verordnung³ vergeben. Zu diesem Zweck wird den EDIH-Projekten die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Förderung digitaler wie industrieller Schlüssel- und Raumfahrttechnologien und -innovationen ([FFG-Technologie-Richtlinie](#) 2024-2026⁴) **eingeschränkt** zur Verfügung gestellt (siehe Kapitel 4.5). Für den Fall, dass die Leistungen mit entsprechenden Entgelten vergütet werden, sind diese nicht als indirekte Beihilfen zu bewerten.

¹ ANNEX to the Commission Implementing Decision on the financing of the Digital Europe Programme and the adoption of the multiannual work programme for 2025 - 2027 (C(2025) 1839 final).

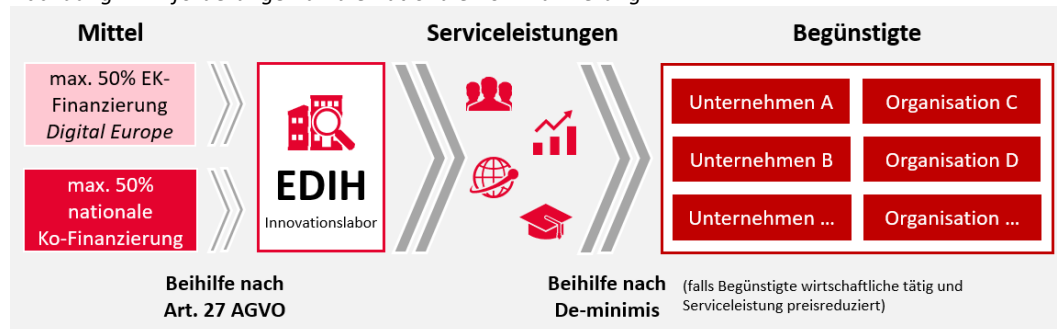
² Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167/1 vom 30.06.2023).

³ Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023).

⁴ Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung digitaler wie industrieller Schlüssel- und Raumfahrttechnologien und -Innovationen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft.

Die folgende Abbildung stellt die grundlegenden beihilfenrechtlich relevanten Aspekte der nationalen Ko-Finanzierung graphisch dar.

Abbildung 1: Anforderungen an die nationale Ko-Finanzierung



4.2 Was sind Innovationslabore?

In dieser Ausschreibung kommt das Förderungsinstrument „**Wirtschaftliches Innovationslabor Ko-Finanzierung**“ zur Anwendung. Mit diesem Förderungsinstrument wird die Abwicklung der nationalen Ko-Finanzierung eines „**Innovationsclusters**“ aus Artikel 27 der AGVO², unter Berücksichtigung der Vorgaben der EK und des nationalen Beihilfenrechts umgesetzt.

Innovationslabore im Sinne dieses Förderungsinstruments bieten ein **organisatorisches Umfeld für Innovation, Vernetzung, Forschung und Wissenstransfer**. Sie stellen **materielle** (reale Testumgebungen, Räumlichkeiten etc.) und/oder **immaterielle** (Know-how, Datenbanken etc.) **Entwicklungsumgebungen** zur Verfügung und

- unterstützen damit den **Austausch von Wissen und Know-how**,
- leisten damit einen **wirksamen Beitrag zu Wissenstransfer**, Vernetzung und Informationsverbreitung und
- tragen damit zur **Kooperation** zwischen unterschiedlichen Organisationen bei, um Innovation und neue Arten der Zusammenarbeit zu stimulieren.

Rahmenbedingungen von Innovationslaboren:

- Innovationslabore stellen **Plattformen für Innovationsvorhaben**⁵ dar und bieten (bei entsprechender Ausrichtung) eine reale Entwicklungsumgebung mit der notwendigen **materiellen und/oder immateriellen Infrastruktur**. Dadurch sollen **nutzer:innenzentrierte Innovationsvorhaben** ermöglicht und/oder in Umsetzung gebracht werden.
- Innovationslabore unterstützen den **Auf-/Ausbau von Innovations-Expertise und Wissensaustausch**.

⁵ Unter Innovationsvorhaben im Sinne dieses Förderungsinstruments werden konkrete Innovationstätigkeiten von Nutzer:innen bzw. Nutzern des Innovationslabors, welche Leistungsangebote des Innovationslabors dafür in Anspruch nehmen, verstanden.

- Innovationslabore müssen mehreren Nutzerinnen bzw. Nutzern offenstehen und der **Zugang muss zu transparenten⁶ und diskriminierungsfreien⁷ Bedingungen** gewährt werden.

Es wird hinsichtlich der Organisationsstruktur eines wirtschaftlichen Innovationslabors zwischen den Funktionen **Betreiber:in** und **Eigentümer:in** unterschieden:

- Die:Der **Betreiber:in** betreibt das Innovationslabor, einschließlich dessen Infrastruktur und ergänzender Leistungsangebote. Betreiberinnen und Betreibern können für den Betrieb des Innovationslabors **Betriebsbeihilfen** gewährt werden.
- Die:Der **Eigentümer:in** besitzt die materielle und/oder immaterielle Infrastruktur (Vermögenswerte) des Innovationslabors. Eigentümerinnen und Eigentümern können zum Auf- oder Ausbau des Innovationslabors **Investitionsbeihilfen** gewährt werden.

Die Organisationsstruktur des Innovationslabors unterliegt folgenden Anforderungen:

- **Mindestens eine Organisation muss die Funktion Betreiber:in wahrnehmen.** Diese Funktion kann entweder von einer eigenen Rechtspersönlichkeit oder einem Unternehmenskonsortium ohne eigene Rechtspersönlichkeit wahrgenommen werden.
- **Die Funktion Eigentümer:in ist optional.** Wenn eine Organisation Investitionsbeihilfen zum Auf- oder Ausbau von Infrastruktur des Innovationslabors beantragt, übernimmt diese die Funktion Eigentümer:in. Ein Innovationslabor kann allerdings auch ohne Eigentümer:in beantragt und betrieben werden, sofern bereits bestehende Infrastruktur genutzt wird.
- **Es ist möglich, dass Organisationen beide Funktionen wahrnehmen,** wenn diese Organisationen jeweils Betriebsbeihilfen und Investitionsbeihilfen beantragen.
- Die **Funktionszuordnung** (Betreiber:in und/oder Eigentümer:in) ist über die Projektlaufzeit **bindend** und kann nach Einreichung nicht geändert werden.

4.3 Anforderungen an einen European Digital Innovation Hub

Von jedem durch die EK finanzierten EDIH-Projekt muss zur nationalen Ko-Finanzierung ein Innovationslabor, im Sinne des in Kapitel 4.2 beschriebenen Förderungsinstruments, eingerichtet werden. Dieses Innovationslabor muss die Voraussetzungen für ein **wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor Ko-Finanzierung** erfüllen (siehe Kapitel 4.8).

⁶ Transparenz ist gegeben, wenn Informationen zum Leistungsangebot, zum Zugang und den Konditionen auf einer Website oder in einer öffentlichen Datenbank öffentlich einsehbar sind.

⁷ Diskriminierungsfreier Zugang ist gegeben, wenn die Räumlichkeiten, Anlagen, Informationen und Dienstleistungen des Innovationslabors für alle potenziellen Nutzer:innen ohne ungerechtfertigte Unterscheidung oder Vorzugsbehandlung zugänglich sind.

Der Antrag auf nationale Ko-Finanzierung eines EDIH-Projekts muss als **Konsortialprojekt** eingereicht werden. **Alle Konsortialmitglieder** dieses Konsortialprojekts müssen ebenfalls Konsortialmitglieder des jeweiligen **EK-Vertrags-Konsortiums** sein. Die Funktion der **Konsortialführung** in der nationalen Ko-Finanzierung wird von der Konsortialführung des EK-Vertrags-Konsortiums (Rolle „Coordinator“) übernommen. Die Konsortialführung reicht den Antrag auf nationale Ko-Finanzierung ein und vertritt das gesamte Konsortium gegenüber der FFG. Alle Konsortialmitglieder müssen jeweils über eine **juristische Person mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich** verfügen.

Entsprechend den Vorgaben für ein Innovationslabor (siehe Kapitel 4.2), muss **zumindest ein Konsortialmitglied** Betriebsbeihilfen beantragen und somit die **Funktion Betreiber:in** übernehmen. Diese Organisation kann auch Investitionsbeihilfen beantragen und somit auch die Funktion **Eigentümer:in** übernehmen. Jedes weitere Konsortialmitglied kann jeweils entweder die Funktion **Betreiber:in** (bei Beantragung von Betriebsbeihilfen), **Eigentümer:in** (bei Beantragung von Investitionsbeihilfen) oder beide Funktionen vereint (bei Beantragung von Betriebs- und Investitionsbeihilfen) übernehmen.

Bei Antragstellung ist die Beteiligung am EK-finanzierten Vorhaben aller an der nationalen Ko-Finanzierung teilhabenden Konsortialmitglieder mittels vollständigem und signiertem EK-Grant-Agreement nachzuweisen.

4.4 Pflichten eines European Digital Innovation Hub

Der **Konsortialführung** obliegt neben der Einreichung des Antrags zur nationalen Ko-Finanzierung und dem Management der nationalen Ko-Finanzierung des EDIH-Projekts auch die Kommunikation mit der FFG über die gesamte Projektlaufzeit. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Innovationslabor eindeutig zuordenbar sind.
- der Auf- oder Ausbau und die inhaltliche Ausrichtung des Innovationslabors dem genehmigten EK-Antrag entsprechen oder eventuelle von der EK genehmigte Änderungen der FFG rechtzeitig mitgeteilt wurden.
- die Abrechnung, die Berichtslegung und das Monitoring vollständig sind und den Vorgaben der relevanten Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.
- hinsichtlich der Selbstauskünfte der begünstigten Unternehmen/wirtschaftlich tätigen Organisationen der öffentlichen Verwaltung eine entsprechende Prüfung der Angaben stattfindet.

Zusätzlich verpflichtet sich die **Konsortialführung**:

- zur Prüfung der Abrechnungen, Berichte und des Monitorings der anderen Konsortialmitglieder.
- zur Verwaltung und Verteilung der Förderungsmittel.
- dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert hat.

Alle Konsortialmitglieder der nationalen Ko-Finanzierung verpflichten sich im Rahmen der nationalen Ko-Finanzierung:

- bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts des zuständigen Bundesministeriums zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.
- bei Bedarf die FFG als Multiplikator in zielgruppenspezifischen Förderformaten zu unterstützen.
- Kooperationen nicht nur im bestehenden europäischen EDIH-Netzwerk, sondern auch mit den bestehenden nationalen Digital Innovation Hubs (DIH) in Österreich zu vertiefen und auszubauen. Vernetzung und Kooperationen sind ein wesentlicher Bestandteil der Förderbedingungen.

4.5 Serviceleistungen der European Digital Innovation Hubs (gemäß De-minimis Verordnung/FFG-Technologie-Richtlinie 2024-2026⁴)

Während des Förderungszeitraums erbringt ein EDIH-Projekt Serviceleistungen in den in Kapitel 3.2 beschriebenen vier Schwerpunkten „Test before invest“, „Training/Skills development“, „Hilfe bei der Investorensuche“ und „Innovationsökosystem und Vernetzung“. Der Fokus liegt dabei nicht darauf bestehende Formen an Unterstützungen zu replizieren, sondern vermehrt **neue und unverwechselbare Ansätze zu verfolgen und aktuelle Marktlücken** zu schließen.

Für die Vergabe dieser **Serviceleistungen an Unternehmen und wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung** ist für die nationale Ko-Finanzierung entsprechend dem Arbeitsprogramm der EK die **De-minimis Verordnung** (siehe Kapitel 4.1) anzuwenden. Den EDIH-Projekten wird zu diesem Zweck die [FFG-Technologie-Richtlinie](#) 2024-2026⁴ zur ausschließlichen Abwicklung gemäß der De-minimis Verordnung **eingeschränkt** zur Verfügung gestellt.

Diese eingeschränkte Zurverfügungstellung bezieht sich **ausschließlich** auf die Vergabe indirekter Beihilfen in Form De-minimis-pflichtiger Serviceleistungen (siehe in Kapitel 3.2 beschriebene vier Schwerpunkte), welche durch EDIH-Konsortialmitglieder im Rahmen und innerhalb der Laufzeit des EDIH-Projekts erbracht werden.

Das Angebot der EDIH-Projekte ist nach den vier Schwerpunkten (siehe Kapitel 3.2) aufgeschlüsselt und öffentlich einsehbar zu gestalten. Jedes Leistungsangebot ist in veröffentlichten Preislisten abzubilden, um den offenen Zugang⁶ und diskriminierungsfreien⁷ Bedingungen zu sichern.

Bezüglich der Festlegung der Preise in den Preislisten müssen die entsprechenden Vorgaben der EK eingehalten werden. Angebote eines EDIH-Projekts, die **für die gesamte Zielgruppe offen und zugänglich** gestaltet sind, sind komplett preisreduziert anzubieten und in der Preisliste entsprechend mit „0 EUR“ zu führen. Die Unterlagen (z.B. Schulungsunterlagen), Ergebnisse, etc. dieser komplett preisreduzierten Angebote sind jedenfalls auf der Plattform des EDIH-Projekts öffentlich bereitzustellen.

Für Leistungen, die **höhere Preise haben** bzw. **individuell für einzelne** Unternehmen/wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung erbracht werden (z.B. Konzepterstellung, maßgeschneiderte Entwicklungstätigkeiten, Transferunterstützung, etc.) gibt es folgende drei Varianten:

- 1 Es wird ein den Vorgaben der EK entsprechendes Entgelt vom Unternehmen eingehoben, welches dem Wert der Leistung laut Preisliste entspricht und in den öffentlichen Preislisten einzusehen ist. In diesem Fall stellt die Leistung keine indirekte Beihilfe an das Unternehmen dar.
- 2 Das Leistungsangebot findet weiterhin komplett preisreduziert für das Unternehmen statt. Dies ist als indirekte Beihilfe an das Unternehmen zu werten und entsprechend einer Beihilfe gemäß De-minimis Verordnung abzubilden. Dabei sind nur max. 50% (in Abhängigkeit von der Förderungsquote) der veranschlagten Preise aus der Preisliste bezüglich der De-minimis-Obergrenze relevant, da die Finanzierungsmittel der EK nicht dem Beihilfenrecht unterliegen.
- 3 Es wird ein teilweiser Preisersatz vom Unternehmen eingehoben. Die Preisreduktion (Differenz zwischen Preis laut Preisliste und eingehobenem Entgelt) ist als indirekte Beihilfe an das Unternehmen zu werten und entsprechend als Beihilfe gemäß De-minimis Verordnung abzubilden. Da die Finanzierungsmittel der EK nicht dem Beihilfenrecht unterliegen, sind nur max. 50% (in Abhängigkeit von der Förderungsquote) des Differenzbetrags zwischen dem eingehobenen teilweisen Preisersatz und dem in der Preisliste veranschlagten Preis bezüglich der De-minimis-Obergrenze relevant.

Rechenbeispiele für jede der drei gelisteten Varianten sind folgend in Infobox 1 dargestellt:

Infobox 1: Rechenbeispiele für die indirekte Beihilfe an Unternehmen



Das Kursangebot „Digitaler Zwilling“ steht mit EUR 1.200,- Kurskosten in der Preisliste des EDIH XY (Förderquote = 50%).

- **Variante 1:** Unternehmen A hat das De-minimis Konto ausgeschöpft und bezahlt den vollen Kurspreis von EUR 1.200,-. Das ist keine indirekte Beihilfe.
- **Variante 2:** Unternehmen B hat das De-minimis Konto noch nicht ausgeschöpft und besucht den Kurs komplett preisreduziert. Demnach schlagen sich EUR 600,- an indirekter Beihilfe auf das De-minimis Konto des Unternehmens.
- **Variante 3:** Unternehmen C hat das De-minimis Konto noch nicht ausgeschöpft und besucht den Kurs zu einem reduzierten Preis von EUR 800,-. Demnach schlagen sich EUR 200,- auf das De-minimis Konto des Unternehmens.

Die Vergabe indirekter Beihilfen, also preisreduzierter Serviceleistung eines EDIH-Projekts an Unternehmen/wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung, hat die **Vorgaben gemäß De-minimis Verordnung einzuhalten**.

Ein EDIH-Projekt hat dafür Sorge zu tragen, **pro Begünstigter/Begünstigtem** (Unternehmen/wirtschaftlich tätiger Organisation der öffentlichen Verwaltung) **je Serviceleistung eine Selbstauskunft** einzuholen, welche deklariert, dass keine Verstöße gegen die De-minimis Verordnung vorliegen. Vom EDIH-Projekt sind die **Angaben der Selbstauskunft auf Plausibilität zu prüfen**. Die De-minimis-Obergrenze darf für den entsprechenden Zeitraum nicht überschritten werden. Sollte eine **Überschreitung der De-minimis-Obergrenze** vorliegen, ist das **entsprechende Entgelt einzuheben**. Eine Selbstauskunfts-Formularvorlage wird von der FFG zur Verfügung gestellt.

Eine indirekte Beihilfe, in Form einer preisreduzierten EDIH-Serviceleistung, darf nur an Unternehmen und wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung, welche die Voraussetzungen und Bedingungen der De-minimis Verordnung erfüllen, und solche, die die Obergrenze nicht überschritten haben bzw. diese Obergrenze mit der in Anspruch zu nehmenden EDIH-Serviceleistung nicht überschreiten werden, vergeben werden.

Sollten die oben dargestellten Vorgaben zur Vergabe indirekter Beihilfen eingehalten sein und es sich bei der Begünstigten/dem Begünstigten laut Angabe auf dem Selbstauskunftsformular um ein Mitglied der Zielgruppe (KMU; GU mit bis zu max. 3.000 Beschäftigten (VZÄ); Organisation der öffentlichen Verwaltung – siehe Kapitel 3.2) handeln – sind somit **alle Formalkriterien erfüllt – ist die indirekte Beihilfe zu vergeben**. Der Begünstigten/dem Begünstigten ist eine **signierte Förderungszusage** auszuhändigen, welche u.a. Angaben zur geldwerten Höhe der gewährten indirekten Beihilfe und zum Datum der Gewährung enthält. Eine **verpflichtend** zu verwendende Förderungszusage-Formularvorlage wird von der FFG zur Verfügung gestellt.

Eine Ablehnung, welche **nicht auf formalen**, sondern anderen (z.B. inhaltlichen) **Gründen** basiert, ist **nicht gestattet**. Jede Ablehnung aus formalen Gründen ist zu dokumentieren und der Begünstigten/dem Begünstigten ist ein **signiertes Ablehnungsschreiben** auszuhändigen, welches u.a. Angaben zum formalen Ablehnungsgrund enthält. Eine verpflichtend zu verwendende Ablehnungsschreiben-Formularvorlage wird von der FFG zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Vergabe indirekter Beihilfen in Form von preisreduzierten Serviceleistungen an Konsortialmitglieder des eigenen EK-Vertragskonsortiums sind unzulässig. Konsortialmitglieder des eigenen EK-Vertragskonsortiums dürfen nicht als Begünstigte auftreten.

Hinweis: Im Hinblick auf die geplante Implementierung eines Zentralregisters auf Ebene der Europäischen Union zur Erfassung gewährter De-minimis-Beihilfen ab dem 01.01.2026, kann es möglicherweise zu entsprechenden Änderungen der oben dargestellten Vorgehensweise kommen (z.B. in Form von zusätzlichen Dokumentationspflichten).

4.6 Wer ist förderbar?

Förderbar sind ausschließlich jene Organisationen, welche Konsortialmitglieder des EK-Vertrags-Konsortiums des jeweiligen **österreichischen EDIH-Projekts** sind und welche nach **Evaluierung der EK** im Verlauf der Ausschreibung „DIGITAL-2025-EDIH-EU-EEA-08 CONSOLIDATION-STEP“ des Digital Europe Programme eine Finanzierungszusage in Form eines signierten EK-Grant-Agreements erhalten haben.

Zusätzlich gilt, dass nur Konsortialmitglieder des jeweiligen EK-Vertrags-Konsortiums, welche entweder die **Rolle „Coordinator“ oder „Beneficiary“** einnehmen, **förderbar** sind. Konsortialmitglieder, welche **andere Rollen** einnehmen (z.B. „Affiliated entity“, „Associated partner“), sind in der nationalen Ko-Finanzierung **nicht förderbar und auch nicht teilnahmeberechtigt**.

Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen; siehe [KMU-Definition](#)) werden als ein Unternehmen bzw. Konsortialmitglied gewertet und behandelt.

Teilnahmeberechtigt sind, aber nicht gefördert werden:

Finanzierung durch **weitere Organisationen:**

- Die Beteiligung weiterer Organisationen in Form von **Geldleistung** an das Innovationslabor ist bis zu einer Gesamtfinanzierung von max. 100% (= Ausfinanzierung) möglich und im Antrag zu nennen. Sie ist aber nicht förderbar. Die Zahlung einer Geldleistung muss belegt und im Rahmen der Berichtslegung dargestellt werden. Bei Überschreitung der Gesamtfinanzierung von 100% (Ausfinanzierung) wird die Förderung (nationale Ko-Finanzierung) anteilig angepasst bzw. gekürzt. Im Zuge der Antragstellung wird die Beteiligung dieser Organisationen über LOI dokumentiert.

- Unternehmen, die jeweils min. 10% der Investitionskosten des Innovationslabors finanzieren, kann **bevorzugter Zugang** zu günstigeren Bedingungen gewährt werden, bis max. zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags der finanzierenden Organisation. Ein Nachweis (Rechnung über den Restbuchwert bzw. Nutzungsvereinbarung) über den Finanzierungsbeitrag muss bei den Förderungsnehmenden vorliegen. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein und sind im Rahmen der regelmäßigen Berichtslegung darzustellen. Alle Unternehmen mit bevorzugtem Zugang sind im Antrag zu nennen.

Subauftragnehmende (**Drittleistungen**):

- Sie sind Drittleistende und erbringen definierte Leistungen für das Innovationslabor, die in der Kostenabrechnung der Förderungsnehmenden in der Kostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden (siehe auch Regelungen zu Beschaffungen – Kapitel 7.3).
- Sie sind keine Konsortialmitglieder in der nationalen Ko-Finanzierung und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Konsortialmitglieder des eigenen EK-Vertragskonsortiums dürfen in der nationalen Ko-Finanzierung nicht als Subauftragnehmende (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

Nicht teilnahmeberechtigt sind:

Organisationen, die durch die FFG, die fördermittelgebende Organisation oder im Rahmen eines EU-Projekts beauftragt wurden (inkl. Drittleistende) und dadurch einen Vorteil für die gegenständliche Ausschreibung erlangen könnten – sei es durch Mitwirkung an einer Studie, Evaluierung, dem Design oder in anderer Weise –, dürfen sich wegen eines potenziellen Interessenkonflikts nicht an der Ausschreibung beteiligen, es sei denn, eine Abstimmung mit dem Ausschreibungsmanagement hat stattgefunden und dahingehende Bedenken konnten ausgeräumt werden. In diesem Fall muss dargelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Interessenkonflikt zu beseitigen.

Die FFG behält sich das Recht vor, Organisationen aufgrund eines Interessenkonfliktes von der Ausschreibung auszuschließen.

4.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die nationale Förderquote **beträgt max. 50% der förderbaren Kosten**. Die max. Förderhöhe der nationalen Ko-Finanzierung ist durch die Höhe der von der EK genehmigten Kosten gedeckelt.

Die Förderung kann aufgrund nicht eingehaltener nationaler Vorgaben die max. genehmigte Förderhöhe auch unterschreiten. Sollten über die gesamte Projektlaufzeit die von der EK genehmigten Kosten nicht erreicht werden (Kostenunterdeckung), ist die max. Förderhöhe der nationalen Ko-Finanzierung durch die von der EK final anerkannten Kosten gedeckelt.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Vorhabens ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung des Vorhabens nach erfolgter Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

4.8 Was sind die Voraussetzungen für ein wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor Ko-Finanzierung?

Die Konsortialmitglieder betreiben das Innovationslabor im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten, ihre Rolle im Projekt entspricht somit jener der Unternehmenspartnerin/des Unternehmenspartners. Weitere nationale öffentliche Zuwendungen, welche dazu führen, dass die kumulierte nationale Förderquote 50% der förderbaren Kosten übersteigt, sind daher nicht zulässig (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen, z.B. eines Bundeslandes).

Der „Eigenanteil“ von min. 50% ist bei wirtschaftlichen Innovationslaboren durch private Mittel (Eigenmittel und/oder Finanzierungen weiterer Organisationen) und/oder Zuwendungen durch die EK, die nicht dem Beihilfenrecht unterliegen, darzustellen.

Entgelte für die Benutzung des Innovationslabors haben dem **Marktpreis** oder den **Vollkosten plus einer angemessenen Gewinnspanne** zu entsprechen. Sämtliche Einnahmen im Laufe des Förderzeitraums müssen in die primären Tätigkeiten des Innovationslabors reinvestiert werden.

Liegt durch EK- und nationale Ko-Finanzierung bereits eine 100% Ausfinanzierung vor, können keine weiteren Zuwendungen beantragt werden.

4.9 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten von der EK anerkannt sein. Sie bedürfen jedoch zusätzlich einer gesonderten Prüfung zur nationalen Ko-Finanzierung und werden nicht automatisch anerkannt. Weiters müssen die Kosten:

- direkt dem **Aufbau, Ausbau oder Betrieb** des Innovationslabors zugeordnet werden können,
- bei den Konsortialmitgliedern während des **Förderungszeitraums** anfallen,
- dem **Förderungsvertrag** entsprechen,
- mit **Kostenbelegen** nachgewiesen werden,
- für die anteilige Nutzung von **Vermögenswerten** plausibel nachgewiesen werden.

Förderbare Kosten müssen jedenfalls im Zusammenhang stehen mit:

- dem **Aufbau** neuer Strukturen oder dem **Ausbau** bestehender Strukturen für das Innovationslabor,
- dem **Betrieb, dem Management und der Verwaltung** des Innovationslabors,
- Aktivitäten zur **Sichtbarmachung** des Innovationslabors und zur Erhöhung von dessen Wirksamkeit; Maßnahmen, um neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung zu gewinnen,
- Aktivitäten der inhaltlichen **Qualitätssicherung** wie Dokumentation, Berichte etc.,
- der Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des **Wissenstransfers** (sowohl intern als auch extern), der Vernetzung und der transnationalen Zusammenarbeit,
- den von der EK definierten **Schwerpunkten** (siehe Kapitel 3.2).

Zusätzlich gilt:

- **Betriebsbeihilfen** können der:dem Betreiber:in nur für Kosten für den Betrieb des Innovationslabors gewährt werden. Betriebsbeihilfen für Innovationslabore errechnen sich aus förderbaren Kosten für Personal und Anlagenutzung (anteilige Abschreibung, Maschinennutzung, Leasing), Sach- und Materialkosten, Drittkosten und Reisekosten – folgend als **Betriebskosten** geführt. Gemeinkosten werden über einen **pauschalen Gemeinkostenzuschlag** laut Kostenleitfaden abgedeckt.
- **Investitionsbeihilfen** können der:dem Eigentümer:in der realen Entwicklungsumgebung des Innovationslabors nur für den Auf- oder Ausbau gewährt werden. Investitionsbeihilfen für Innovationslabore errechnen sich aus förderbaren Kosten für Investitionen – folgend als für **Investitionskosten** geführt.
 - Bei Innovationslaboren können Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte im Jahr der Anschaffung zu 100% berücksichtigt werden. Beachten Sie, dass nur nachweisbare Kosten für Investitionen abgerechnet werden können (Nachweis durch Originalbelege mit klarer Zuordnung).
 - Investitionskosten werden **ohne pauschalen Gemeinkostenzuschlag** laut Kostenleitfaden anerkannt.
 - Erst nach Einreichung des Förderungsansuchens kann mit dem Beginn der Arbeiten (z.B. Anschaffung) begonnen worden sein. Unter dem Begriff „Beginn der Arbeiten“ ist entweder der Beginn des Aufbaus der Infrastruktur, Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu verstehen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist.
 - Grundsätzlich werden nur solche Investitionskosten anerkannt, die bereits im genehmigten EK-Antrag veranschlagt wurden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Geltendmachung der Kosten ist mit dem durch die EK genehmigten Projektstart des EDIH-Projekts.

Es gilt der [Kostenleitfaden](#) in der gültigen Fassung.

Kosten für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten können mit diesem Förderungsinstrument **nicht gefördert** werden.

Beachten Sie zusätzlich:

- Bei Nutzung eines mit dem vorliegenden Förderungsinstrument geförderten Innovationslabors können im Zuge eines darüber hinaus zusätzlich geförderten F&E-Projektes keine Kosten für die Anschaffung (Abschreibung) dieser Infrastruktur gefördert werden, d.h. eine **Doppelverrechnung der Anschaffungskosten** im Zuge von geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls **auszuschließen**.
- Im Rahmen der Nutzung des geförderten Innovationslabors muss sichergestellt werden, dass durch die Nutzung entweder keine indirekte Beihilfe entsteht – d.h. eine Nutzung durch Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung muss zu marktüblichen Preisen erfolgen – oder eine entstehende indirekte Beihilfe die Voraussetzungen und Bedingungen der De-minimis Verordnung erfüllt.

4.10 Welche Regelung gilt zur Nutzung und Verwertung von Erkenntnissen?

Es ist sicherzustellen, dass die im Innovationslabor gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse offen und diskriminierungsfrei zugänglich sind, sofern und soweit dies mit den berechtigten Interessen der Beteiligten vereinbar ist. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse, die für eine breite Nutzung von allgemeinem Interesse sind (z.B. Ergebnisberichte, Studien). Fördernehmende müssen solche Ergebnisse innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Verfügbarkeit öffentlich zugänglich machen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Daten, deren Veröffentlichung rechtliche oder datenschutzrechtliche Interessen verletzt.

Falls im Innovationslabor verwertbare Projektergebnisse entstehen, liegen deren Verwertungsrechte bei den Konsortialmitgliedern.

4.11 Besteht ein Rechtsanspruch auf die nationale Ko-Finanzierung?

Auf die Zuerkennung einer nationalen Ko-Finanzierung besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch die Zuerkennung einer nationalen Ko-Finanzierung entsteht weder ein Rechtsanspruch auf eine allfällige Verlängerung der Vereinbarung, noch auf den Abschluss einer Folgevereinbarung. Dies trifft selbst dann zu, wenn die EK eine Verlängerung der Finanzierung der EDIH-Projekte beschließt.

4.12 Verpflichtendes Beratungsgespräch

Bedingung für die Einreichung eines Antrags zur nationalen Ko-Finanzierung ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit dem Ausschreibungs-Management der FFG. In diesem Beratungsgespräch soll das Vorhaben vor der Einreichung mit dem Ausschreibungs-Management der FFG besprochen werden.

Das verpflichtende Beratungsgespräch ist **bis spätestens 18.12.2025** durchzuführen, wobei die Terminvereinbarung bis spätestens 10.12.2025 zu erfolgen hat.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an das Ausschreibungs-Management der FFG (siehe Kontaktdaten in Kapitel 2).

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Wie funktioniert es?

- **Wichtig:** Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor ihre Partneranträge im eCall vollständig ausgefüllt und eingereicht haben.
- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte im eCall
- Upload des vollständigen und signierten EK-Antrags
- Erforderliche Dateianhänge hochladen (siehe Kapitel 5.2)
- Im eCall Antrag im Menüpunkt „Abschluss“ abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- das Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Der Antrag auf nationale Ko-Finanzierung erfolgt elektronisch via [eCall](#). Die Unterlagen bestehen aus:

eCall Online Angabe der Projektdaten – direkt im eCall einzugeben

eCall Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben

Zusätzlich sind folgende **verpflichtende Anhänge** mit dem Förderungsansuchen via eCall hochzuladen:

- Vollständiger und signierter EK-Antrag
- Vollständiges und signiertes EK-Grant-Agreement
- Preisliste zum EDIH-Serviceangebot
- Erläuterungen zu Inhalt und Kosten hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung (die zur Verfügung gestellte Vorlage ist zu verwenden)
- falls relevant: bei Geldleistung, LOI von weiteren finanzierenden Organisationen

Sämtliche relevante Dokumente für die Ausschreibung finden Sie auf der [Ausschreibungswebsite](#) zum Download:

Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente – Förderung

Kategorie	Dokumententyp
Allgemeine Regelungen zu Kosten	– Kostenleitfaden 3.2 der FFG (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Verpflichtende Anhänge	– Vorlage „Erläuterungen zu Inhalt und Kosten hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung“

5.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen.

Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

5.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen.
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen.
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN).
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

5.5 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, z.B. in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit übergeprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Im Zuge der Formalprüfung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die den Förderungswerbenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe Kapitel 7.2.

Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Der vollständige und signierte EK-Antrag wurde hochgeladen und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Upload des vollständigen und signierten EK-Antrags Sprache: Deutsch und/oder Englisch	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung
Die verpflichtenden Anhänge liegen vor.	Angaben gemäß Ausschreibungsleitfaden	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung
Die Angaben im Online-Kostenplan stimmen mit den durch die EK genehmigten Kosten überein.	Vergleich eCall-Kosten und Kosten im EK-GA	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung
Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre liegen vor. Bei Start-Ups muss ein Businessplan vorliegen.	Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	Vorliegen einer Finanzierungszusage in Form eines signierten EK-GA zugunsten aller Förderungswerbenden; die Konsortialführung des EK-Vertrags-Konsortiums (Rolle „Coordinator“) tritt als Konsortialführung im Antrag zur nationalen Ko-Finanzierung auf	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Konsortialmitglieder sind teilnahmeberechtigt.	Konsortialmitglieder in der nationalen Ko-Finanzierung müssen jeweils über eine juristische Person mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich verfügen und entweder die Rolle „Coordinator“ oder „Beneficiary“ im EK-Vertrags-Konsortium ausüben	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Als Grundlage zur gesamtheitlichen Beurteilung des Ansuchens um nationale Ko-Finanzierung wird die bereits erfolgte positive Evaluierung der EK herangezogen. Es erfolgt keine weitere inhaltliche Begutachtung des Ansuchens durch externe Expertinnen und Experten.

Eine Überprüfung der inhaltlichen Darstellungen und beantragten Kosten, sowie der Erläuterungen zu diesen, erfolgt nach Antragstellung durch das Ausschreibungs-Management der FFG. Ggf. sind hier Nachbesserungen in Form von Mängelbehebungen durch die Förderungswerbenden vorzunehmen.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [AGVO](#) der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die **Geschäftsführung der FFG** trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der positiven Evaluierung der EK sowie der Empfehlung des Ausschreibungs-Managements der FFG nach bestandener Formalprüfung sowie Antrags- und Kostenprüfung. Es findet keine weitere Begutachtung der Vorhaben durch externe Expertinnen und Experten, sowie kein Hearing eines Bewertungsgremiums statt.

7 ABLAUF EINER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG der/dem/den Förderungsnehmenden eine befristete Datenansicht im [eCall](#) mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist, wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Förderungsnehmenden übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist, ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Formalprüfung sowie Kostenprüfung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt.
- Auflagen, die die Förderungsnehmenden innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

7.3 Wie erfolgen Beschaffungen im Rahmen des Projekts?

Wenn Sie im Rahmen Ihres FFG-Projektes Beschaffungen planen bzw. durchführen, gelten dafür Regelungen, die unbedingt einzuhalten sind. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der [FFG-Website – Beschaffungen in geförderten Projekten](#).

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Die Berichtslegungstermine der nationalen Ko-Finanzierung erfolgen **zeitlich angepasst an jene der EK**.

- Innerhalb von 2 Monaten nach dem im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungstermin sind ein fachlicher Zwischenbericht, eine Zwischenabrechnung sowie eine Darstellung zum Monitoring via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EK eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode (inkl. potentiell angepasster Preislisten) als Anhang hochzuladen.
- Innerhalb von 6 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine Endabrechnung sowie eine Darstellung zum Monitoring via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EK eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode (inkl. potentiell angepasster Preislisten) als Anhang hochzuladen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht, eine Endabrechnung sowie eine Darstellung zum Monitoring zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EK eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode (inkl. potentiell angepasster Preislisten) als Anhang hochzuladen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.
- Die Prüfergebnisse der EK zu Zwischen- und Endbericht (inklusive der finalen Kostenanerkennung) sind, nach Mitteilung durch die EK, umgehend der FFG via eCall-Nachricht zu übermitteln.
- Im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings hat das Innovationslabor insbesondere die Anzahl der servicierten Unternehmen/Organisationen der öffentlichen Verwaltung, deren Zuordnung durch Selbstauskunft bezüglich Unternehmensgröße, die konkret angebotenen Veranstaltungen/Maßnahmen/Leistungen sowie vergebene De-minimis Beihilfen bzw. eingenommene Entgelte zu dokumentieren.

7.5 Wie werden Förderungsrate ausgezahlt?

Die Auszahlung der nationalen Ko-Finanzierung erfolgt grundsätzlich laut Förderungsvertrag und **zeitlich angepasst an das Ratenschema der EK**. Nach Unterzeichnung des Förderungsvertrags zur nationalen Ko-Finanzierung sowie der Erfüllung etwaiger Auflagen, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums, erfolgt die Auszahlung der ersten Rate. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 4: Ratenschema der nationalen Ko-Finanzierung

Berichtsanzahl und Raten	36 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50%
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30%
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20%

7.6 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet ggf. während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

7.7 Wie erfolgt ein Review des Innovationslabors?

Es wird während der Projektlaufzeit kein nationaler Review des Vorhabens, zusätzlich zu einem von der EK beauftragten Review, vorgenommen. Ergebnisse von durch die EK beauftragte Reviews durch externe Expertinnen und Experten werden auch hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung herangezogen.

Sollte sich im Rahmen eines Reviews der EK ergeben, dass die Finanzierung nicht weiter fortgesetzt wird, so wird dies auch auf nationaler Ebene hinsichtlich der Förderung geprüft und entsprechend abgewickelt.

7.8 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Projektbeteiligten, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und ggf. beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen (z.B. ein Amendment des EK-Grant-Agreements)
- Änderungen bei Projektbeteiligten wie Austritte, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen (inkl. Begründungen) im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z.B. Sachkosten zu Personalkosten

7.9 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um max. ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Sämtliche folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit
- Vorliegende EK-Genehmigung einer kostenneutralen Verlängerung im gleichen zeitlichen Ausmaß

7.10 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die Förderungsnehmenden einen fachlichen Endbericht, eine Endabrechnung sowie eine Darstellung zum Monitoring vor. Basierend auf den ebenfalls zu übermittelnden Prüfergebnissen der EK (inklusive der finalen Kostenanerkennung), überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per [eCall](#)-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt.
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) in der gültigen Fassung

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Förderung digitaler wie industrieller Schlüssel- und Raumfahrttechnologien und -innovationen ([FFG-Technologie-Richtlinie 2024-2026⁴](#)).

Weitere Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022 (ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG-Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Konsortialmitglieder besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragstellenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG-Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

9.2 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

9.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

9.4 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie weiters [Webseite](#).